Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 33 (1923)
Heft: 12

Artikel: Die Kinderaussagen vor Gericht
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788478

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kinderaussagen vor Gericht.

In den Blättern für Schulrecht (Veröffentlichungen der Rechtsschutz- und Haftpflicht-Abteilung des Deutschen Lehrervereins) behandelt Rechtsanwalt Walter Bahn in Berlin das Problem der Kinderaussagen vor Gericht. Wir bringen nachfolgend mit Einwilligung der Schriftleitung die für Lehrerkreise interessanten Ausführungen zum Abdruck.

„Ich habe in einer sehr langen kriminalistischen Praxis die traurige Erfahrung gemacht, dass die Richter im allgemeinen nicht das erforderliche Verständnis für die Bedeutung der Kinderaussagen haben. Allerdings ist in den letzten Jahren eine gewisse Besserung eingetreten. Sogar die Strafkammern urteilen auf Grund von Kinderaussagen nicht mehr so unvorsichtig, wie sie es früher getan und damit die Existenz manches ehrenwerten Mannes vernichtet haben.

Auch der Stil der Befragung der Kinder durch den Vorsitzenden ist ein ganz anderer geworden. Früher wurden den jugendlichen Zeugen sogenannte Suggestivfragen vorgelegt, statt, wie die Strafprozessordnung vorschreibt, sie erst ruhig den Sachverhalt erzählen zu lassen und dann das Gedächtnis nach der Aktenlage zu schärfen.

Es war allgemein die Gewohnheit des Vorsitzenden, den Kindern den Sachverhalt vorzutragen und dann die Fragen an sie zu stellen, ob das alles so richtig wäre, gewöhnlich noch eingeleitet durch Wendungen: „Nicht wahr, so ist es doch richtig, mein Kind.“

Ich habe manchen bitteren Kampf mit den Gerichten wegen der Befragung der jugendlichen Zeugen ausgefochten. Bisweilen ist es mir gelungen, selbst bei alten, abgehärteten Strafrichtern ein Verständnis für die richtige Behandlung der Kinderseelen zu erwecken, wobei es natürlich eine grosse Rolle spielte, ob ein Richter verheiratet war oder nicht.

Der nicht verheiratete und kinderlose Richter ist m. E. im allgemeinen nicht fähig, in die Psyche des Kindes sachgemäss einzudringen, denn ihm mangelt jegliche Erfahrung, die er nur aus dem täglichen Umgang mit den Kindern schöpfen kann.

Insbesondere wird die Phantasie des Kindes nicht genügend gewürdigt. Wer Kinder nicht ständig beobachtet, nimmt für bare Münze, was sie erzählen, wenn sie nur mit der gehörigen Bestimmtheit auftreten. In den Urteilen heisst es dann, dass der Zeuge einen glaubwürdigen und Vertrauen erweckenden Eindruck gemacht hätte, und dass man seine Aussage deshalb der Verurteilung zugrunde legen könnte.

Dabei lehrt die kriminalistische Erfahrung, dass gerade der sicher auftretende Zeuge mit grösserer Vorsicht aufzunehmen ist, als der befangene und unsicher Erscheinende, denn dieser überlegt sich seine Aussage und ist infolge gewissenhafter Prüfung seines Gedächtnisses natürlich viel vorsichtiger als ein Zeuge, der einfach darauflos redet, ohne sich die Folgen seiner Aussagen klar vorzustellen.

Bekanntlich sind deshalb Juristen die schlechtesten Zeugen, weil sie vor lauter Gewissenhaftigkeit meist zu wenig sagen und lieber etwas verschweigen, was sie nicht genau wissen, als zuviel reden.

Aus meiner Praxis ist mir eine ganze Reihe von Fällen gegenwärtig, welche hinsichtlich der Kinderaussagen ausserordentlich interessant erscheinen.

Eine der grössten Sensationen in der Berliner Gerichtschronik ist die Verurteilung des Rektors Bock gewesen. Dieser war in einer Mädchenschule angestellt und soll sich mit verschiedenen Schülerinnen unter 14 Jahren in unsittlicher Beziehung vergangen haben. Er wurde seinerzeit zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe, und zwar in vier Fällen, verurteilt, im übrigen wurde er freigesprochen, weil die Strafkammer hinsichtlich dieser nicht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen konnte. Rektor Bock, welcher heute ein alter, gebrechlicher Mann ist, hat seit langer Zeit einen ununterbrochenen Kampf für seine Rehabilitierung geführt.

Ich habe oft mit ihm über seine Angelegenheit verhandelt und durchaus den Eindruck gewonnen, dass der am Rande des Grabes stehende Mann, den mit der Welt nichts mehr verbindet, lediglich durch das Bewusstsein seiner Schuldlosigkeit getrieben wird, immer wieder die Herstellung seiner Ehre zu versuchen.

Er betreibt auch jetzt wieder das Wiederaufnahmeverfahren der alten Sache und hat durch eine fulminant geschriebene Broschüre gegen den Kriminalkommissar Toussaint, der seinerzeit die polizeilichen Ermittelungen geleitet hat, die schärfsten Vorwürfe erhoben. Er erreichte dadurch, was er auch beabsichtigte, die Erhebung einer Anklage wegen Beleidigung, er wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Es stellte sich aber in der Verhandlung heraus, dass der inzwischen verabschiedete Herr Toussaint verschiedene Zeugen in nicht sachgemässer Weise gefragt hatte, man gewann doch den Eindruck, dass die polizeilichen Ermittelungen ohne weiteres von der Schuld des Angeklagten ausgegangen waren. Das ist natürlich ein Kardinalfehler, wie er schlimmer nicht begangen werden kann. In einem anderen Beleidigungsprozesse hat dann Herr Bock, als Zeuge vernommen, beschworen, dass er sich niemals an minderjährigen Schülerinnen vergangen hätte.

Von den Zeuginnen, die seinerzeit Verfehlungen des Angeklagten bekundeten, haben drei ihre Bezichtigungen im vollen Umfange zurückgenommen. Sie behaupten, dass sie veranlasst worden wären, eine unrichtige Aussage zu machen. Nur eine Zeugin, die sehr gehässig aufgetreten ist und den Eindruck grosser Unglaubwürdigkeit machte, ist bei ihren ursprünglichen Bekundungen stehen geblieben. Ich habe die feste Überzeugung, dass die Schülerinnen seinerzeit nicht richtig psychologisch von dem Gerichte behandelt worden sind.

Ein anderer Fall betrifft einen Lehrer und Stadtverordnetenvorsteher in einer kleinen Fabrikstadt Thüringens. Er wurde beschuldigt, mit Kindern, und zwar auf dem Katheder, während des Unterrichtes Unsittlichkeiten verübt zu haben. Eine an sich sehr merkwürdige Angelegenheit. Der Angeklagte galt allgemein als ein ehren-

werter, sehr gebildeter, tüchtiger Lehrer, sonst hätte er auch kaum so sehr von dem Vertrauen seiner Mitbürger getragen werden können, dass er in der Kommunalverwaltung bedeutende Posten erreichte.

In dieser Sache dauerte die Verhandlung von morgens bis abends. Die Kinder, etwa zehn an der Zahl, blieben bei ihren Behauptungen. Trotzdem gelang es, die Freisprechung des Angeklagten herbeizuführen, obwohl das Gericht zum Teil aus politischen Gegnern des Angeklagten bestand. Allerdings befand sich im Kollegium der Sohn eines Lehrers, ein junger Assessor, welcher die erforderlichen Vorkenntnisse über die Beurteilung von Kinderaussagen mitbrachte.

Ich habe in meinem Plaidoyer auf das bekannte Buch des verstorbenen Kinderarztes Professor Baginsky hingewiesen und den Inhalt eindringlich vorgetragen. Es empfiehlt sich bei jeder Anklage, bei der Bekundungen von Kindern eine Rolle spielen, auf diese ausgezeichnete Schrift hinzuweisen und den Verteidiger zu ersuchen, sie anzuschaffen und dem Gerichte vorzulegen; denn nach meinen Erfahrungen hat selten ein Richter diesen fundamentalen und sachkundigen Aufatz gelesen.

Ich habe den alten Baginsky sehr genau gekannt und öfter zugezogen. Er war geradezu ein Fanatiker gegenüber unbegründeten Kinderaussagen. Er hegte direkt Besorgnis davor, mit Kindern allein zu sein.

So erzählte er mir einmal bei einer Gerichtsverhandlung in Cöslin, er gehe niemals eine Treppe hinauf, wenn ein kleines Kind sich dort befände, sondern warte, bis es verschwunden wäre, er fürchtete, irgendwie verdächtigt zu werden. Als ich dazu etwas lächelte, wurde er ziemlich erregt und erzählte mir eine ganze Reihe von Erlebnissen anderer Personen, auch von Ärzten, die durch lügenhafte oder phantastische Erzählungen von Kindern in Verdacht oder gar in das Verderben geraten wären.

Vor kurzem war in Frankfurt a. O. der Lehrer einer Dorfschule angeklagt, sich an Knaben und Mädchen vergangen zu haben. Als ich die Akten las, sah ich sofort, dass in dem Orte eine gewisse Feindschaft gegen den Angeklagten bestand, weil er energisch gegen die ziemlich verwahrlosten Schüler auftrat. Es waren darunter verschiedene Fürsorgezöglinge und andere minderwertige Elemente. Ausserdem hatte er es mit einem Gendarmen verdorben, welcher zusammen mit einem Mühlenbesitzer gegen ihn „Material“ sammelte, um ihn aus dem Amte zu bringen. Der Amtsvorsteher suchte mich selbst auf und teilte mir mit, dass der Gendarm die Zeugen in unzulässiger Weise beeinflusst hätte. Die Aussagen der Kinder wären vollständig unglaubwürdig, er bat mich daher, energisch für den Angeklagten einzutreten. Es gelang auch, die Strafkammer in Frankfurt von seiner Unschuld zu überzeugen, obgleich die Kinder zum grossen Teil bei ihren Behauptungen geblieben sind.

Dieser Fall lehrt wieder, dass es geradezu verderblich ist, jugendliche Zeugen durch ungeschulte Polizeibeamte vernehmen zu lassen, denn diesen fehlt unter allen Umständen das psychologische Verständ-

nis für die richtige Behandlung und Verwertung jugendlicher Zeugenaussagen. Nur ältere, erprobte Beamte dürften mit solchen Vernehmungen betraut werden.

Der in Frankfurt freigesprochene Lehrer hat mehrere Monate unschuldig in Untersuchungshaft zugebracht. Niemand kann ihm die gesellschaftliche Stellung und körperliche Schädigung ersetzen, die er durch seinen Aufenthalt hinter den Gefängnismauern erlitten hat."

Goethe und seine Mutter.

Der hochgeschätzte Goetheforscher Karl Muthesius in Weimar hat die Goetheliteratur um ein treffliches Buch bereichert, das von seiner grossen Vertrautheit mit der Welt um Goethe zeugt.[1]) „Was die Mutter dem Sohne, und was der Sohn der Mutter war: das wollen diese Blätter darstellen," heisst es in der Vorrede. Es ist ein reicher Genuss, sich in dieses Buch zu versenken und mit der liebenswerten, frohgemuten „Frau Rat" ihre Tage zu durchleben. Sie war eine köstliche Märchenerzählerin. Glückhafte Jahre waren es für das Mutterherz, da ihr kleiner Wolfgang auf der „Schawell" zu ihren Füssen sass und die Wunder ihrer herrlichen Fabulierkunst mit heissem Herzen in sich aufnahm, miterlebte und in seinem Puppentheater verarbeitete und entwickelte. Sie sagt: „Meine Gabe, die mir Gott gegeben hat, ist eine lebendige Darstellung aller Dinge, die in mein Wissen einschlagen, Grosses und Kleines, Wahrheit und Märchen usw. So wie ich in einen Zirkel komme, wird alles heiter und froh, weil ich erzähle." Das Mütterchen hat dem kleinen Wolfgang ihre Fabulierlust vererbt. Die Gestalten, das Leben und Weben der Märchenwelt, die sie in trauten Dämmerstunden dem Kinde vor die glühenden Augen zauberte, haben sich tief ins Kinderherz eingegraben und sind später als herrlichste Frucht hervorgebrochen. „Meine Mutter stets heiter und froh und andern das Gleiche gönnend," rühmt der Sohn von ihr und „Frau Aja" sagt: „Ich freue mich des Lebens, suche keine Dornen, hasche die kleinen Freuden; sind die Türen niedrig, so bücke ich mich; kann ich den Stein aus dem Wege tun, so tue ich's, ist er zu schwer, so gehe ich um ihn herum, und so finde ich alle Tage etwas, das mich freut, und der Schlussstein, der Glaube an Gott, der macht mein Herz froh und mein Angesicht fröhlich." Mit diesem herrlich-frohen, lieben Gemüt hat sie alle Menschen, die mit ihr verkehrten, beglückt und froh gemacht. „Ich habe die Menschen sehr lieb, und das fühlt alt und jung, suche immer die gute Seite auszuspähen, und bei dieser Methode befinde ich mich wohl, glücklich und vergnügt," schreibt sie an Charlotte von Stein. Martin Usteris „Freut euch des Lebens" war ihr Lieblingslied. Erquickend frisch und natürlich ist ihre Art; urdeutsch ist sie vom Scheitel bis zur Sohle. Rührend ist ihr Kampf um die deutsche Schrift. „Die lateinischen Lettern sind wie ein Lustgarten, der Aristokraten gehört, wo niemand als Noblesse und Leute mit Stern und Bändern hineindürfen. Unsere deutschen Buchstaben sind wie der Prater in Wien, wo der Kaiser Franz Joseph darüber schreiben liess: Vor alle Menschen." — Du liebe, herrliche, feine Frau Aja! Wie köstlich schreibt sie an den Sohn in Weimar: „Dein Aufenthalt bei mir wird eine wahre Erholung vor

---

[1]) Muthesius, Karl, Goethe und seine Mutter. Dresden 1923. Verlag von Carl Reissner. 207 S., geb. Fr. 4. —.